



03  
16

# Ärztbrief



LAUFENBERG  
MICHELS UND  
PARTNER

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

## ▲ Gewinnverteilung und Kapitalkonten in ärztlichen Kooperationen

Die Gewinnverteilung in der Berufsausübungsgemeinschaft	S. 1
Vorabgewinne	S. 1
Gewinnverteilung nach Beteiligungsverhältnissen	S. 2

Gewinnverteilung nach Umsätzen	S. 2
Mischmodell	S. 2
Das Kapitalkonto in der Berufsausübungsgemeinschaft: Was ist das eigentlich?	S. 3
▲ <b>Veranstaltungsvorschau</b>	S. 4

## ▲ Gewinnverteilung und Kapitalkonten in ärztlichen Kooperationen



In Berufsausübungsgemeinschaften erleben wir immer wieder, dass Themen wie Gewinnverteilung, Gesellschaftsvertrag und das „steuerliche Kapitalkonto“ mit viel Unsicherheit behaftet sind. Häufig wissen die Gesellschafter gar nicht, welche alternativen Gewinnverteilungsmodelle gewählt werden können, was im Gesellschaftsvertrag geregelt ist und wie ihr jeweiliges Kapitalkonto aussieht. Dies möchten wir zum Anlass nehmen, um Ihnen mit diesem Arztbrief vorzustellen, welche Möglichkeiten der Gewinnverteilung es gibt und wieso es so wichtig ist, sich mit den steuerlichen Kapitalkonten der Gesellschafter auseinanderzusetzen.

### I. Die Gewinnverteilung in der Berufsausübungsgemeinschaft

Wie die Gewinne in einer BAG verteilt werden, können Sie grundsätzlich völlig frei regeln. Häufig wählt man gerade in der Anfangsphase eine Gewinnverteilung, die nach Vermögensverhältnissen ausgerichtet ist. Das heißt, der Gesellschafter, der eine 50% Beteiligung an der BAG hat, erhält auch 50% des Gewinns. Aber hier bestehen noch viel mehr Möglichkeiten, die gerade bei der Neuaufnahme von Gesellschaftern zumindest diskutiert werden sollten.

#### I.1. Vorabgewinne

Ein häufiges Modell in größeren BAGs ist der so genannte Vorabgewinn bzw. die Tätigkeitsvergütung. Hierdurch wird erreicht,

dass jeder Gesellschafter unabhängig von seiner Beteiligungshöhe einen festen Gewinnanteil vorab erhält. Diese Tätigkeitsvergütung ist sozusagen die „Entlohnung“ dafür, dass alle Gesellschafter gleich viel in der Praxis arbeiten. Lediglich der nach Abzug der Vorabgewinne für die Tätigkeit verbleibende Gewinn wird dann z. B. nach Beteiligungsverhältnissen verteilt.

Hinweis: Dieses Modell eignet sich insbesondere dann, wenn Gesellschafter mit einer niedrigen Beteiligungshöhe aufgenommen werden sollen – oder die Beteiligungsverhältnisse nicht zwangsläufig den Beiträgen der Gesellschafter am Gesamtgewinn der Praxis entsprechen.

#### Beispiel:

An einer orthopädischen BAG mit 3 Gesellschaftern sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt: Dr. A 50%, Dr. B 40% und Dr. C 10%. Die Gesellschaft erzielt einen Jahresgewinn von 900.000 Euro. Die Gesellschafter haben eine Tätigkeitsvergütung von 100.000 Euro vereinbart. Der verbleibende Gewinn soll nach den Beteiligungsverhältnissen verteilt werden.

Hier sähe die Gewinnverteilung wie folgt aus:

	Gesamte BAG	Dr. A (50%)	Dr. B (40%)	Dr. C (10%)
<b>Gesamtgewinn</b>	900.000			
<b>Tätigkeitsvergütung</b>		100.000	100.000	100.000
<b>verbleiben</b>	600.000			
<b>Verteilung nach Quote</b>		300.000	240.000	60.000
<b>Gewinnanteil</b>		400.000	340.000	160.000

## 1.2. Gewinnverteilung nach Beteiligungsverhältnissen

Eine weitere Möglichkeit ist es, die Gewinne nach den Beteiligungsverhältnissen aufzuteilen. Dies bietet sich im Regelfall an, wenn die Gesellschafter entweder zu gleichen Teilen beteiligt sind oder die Beteiligungsverhältnisse den geleisteten Beiträgen der Gesellschafter ungefähr entsprechen. Das heißt, wenn ein Gesellschafter mit 50% beteiligt ist und gleichzeitig 50% der Umsätze erwirtschaftet, wäre ein Gleichklang insoweit gegeben. Die Gewinnverteilung nach Beteiligungsverhältnissen kann bei Minderheitsbeteiligungen jedoch im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die die Minderheitsgesellschafter wirtschaftlich nicht akzeptieren werden.

### Beispiel:

An einer orthopädischen BAG mit 3 Gesellschaftern sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt: Dr. A 50%, Dr. B 40% und Dr. C 10%. Die Gesellschaft erzielt einen Jahresgewinn von 900.000 Euro. Der Gewinn soll nach Beteiligungsverhältnissen aufgeteilt werden.

Hier sähe die Gewinnverteilung wie folgt aus:

	Gesamte BAG	Dr. A (50%)	Dr. B (40%)	Dr. C (10%)
<b>Gesamtgewinn</b>	<b>900.000</b>			
<b>Verteilung nach Quote</b>		<b>450.000</b>	<b>360.000</b>	<b>90.000</b>
<b>Gewinnanteil</b>		<b>450.000</b>	<b>360.000</b>	<b>90.000</b>

An dem Beispiel wird deutlich, dass Dr. C in diesem Fall wohl nicht in die Praxis einsteigen würde, da er nicht mehr verdient als im Angestelltenverhältnis.

## 1.3. Gewinnverteilung nach Umsätzen

Aus dem Bedürfnis nach einer „leistungsgerechten“ Gewinnverteilung haben einige BAG's entschieden, eine umsatzabhängige Gewinnverteilung einzuführen. Hierbei wird der gesamte Gewinn der Praxis in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Gesellschafter Einnahmen erzielen.

Dies kann jedoch zu mehreren Effekten führen: Es kann dazu kommen, dass der „Kampf um die Privatpatienten“ beginnt, die für die Gesellschafter mehr Umsatz bringen. Außerdem gibt es in manchen Einheiten Gesellschafter, die bereits aus ihrer Tätigkeit zwar weniger Umsatz erzielen, aber dafür der Praxis und den anderen Gesellschaftern den „Rücken freihalten“ (z. B. eine BAG aus konservativ und operativ tätigen Orthopäden). Eine umsatzabhängige Gewinnverteilung würde in diesem Fall dazu führen, dass der konservative Gesellschafter benachteiligt würde, obwohl er für das Gesamtbild der Praxis bei den Patienten und zuweisenden Kollegen – und auch für die arbeitsteilige, spezialisierte Arbeitsweise sehr wichtig ist.

Schlussendlich kann eine umsatzabhängige Gewinnverteilung auch dazu führen, dass ein Minderheitsgesellschafter einen sehr hohen Gewinnanteil erhält. Ob dies tatsächlich gewünscht ist – auch mit Blick auf den wirtschaftlichen Wert der Beteiligung – sollte genau besprochen werden. Eine rein umsatzabhängige Gewinnverteilung ist daher möglich, bietet aber diverse klärungsbedürftige Punkte, die vorab unter den Gesellschaftern abgestimmt werden sollten.

## 1.4. Mischmodell

Die drei vorgenannten Varianten können beliebig miteinander kombiniert werden. Es ist also möglich, zunächst eine Vorabvergütung zu vereinbaren, im Anschluss einen umsatzabhängigen Gewinnanteil und lediglich den Restgewinn nach Beteiligungsverhältnissen zu vereinbaren. Diese Mischvariante hat den Vorteil, auf die Bedürfnisse der Praxis genau einzugehen und kann von den Grenzen und Beträgen her völlig frei festgelegt werden.

### Beispiel:

An einer orthopädischen BAG mit 3 Gesellschaftern sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt: Dr. A 50%, Dr. B 40% und Dr. C 10%. Die Gesellschaft erzielt einen Jahresgewinn von 900.000 Euro. Es ist eine Tätigkeitsvergütung von 100.000 Euro vereinbart. Nach Abzug der Tätigkeitsvergütung sollen 20% des Gesamtgewinns im Verhältnis der erwirtschafteten Umsätze der Gesellschafter verteilt werden. Alle Gesellschafter haben gleich viel Umsatz erzielt. Der verbleibende Restgewinn soll nach Beteiligungsquoten verteilt werden.

Hier sähe die Gewinnverteilung wie folgt aus:

	Gesamte BAG	Dr. A (50%)	Dr. B (40%)	Dr. C (10%)
<b>Gesamtgewinn</b>	<b>900.000</b>			
<b>Tätigkeitsvergütung</b>		<b>100.000</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>
<b>verbleiben</b>	<b>600.000</b>			
<b>Verteilung nach Umsätzen (20% des Gesamtgewinns)</b>	<b>180.000</b>	<b>60.000</b>	<b>60.000</b>	<b>60.000</b>
<b>Restgewinn: Verteilung nach Beteiligungsquote</b>	<b>420.000</b>	<b>210.000</b>	<b>168.000</b>	<b>42.000</b>
<b>Gewinnanteil (Summe)</b>		<b>370.000</b>	<b>328.000</b>	<b>202.000</b>

### Fazit:

Wie Sie aus den Beispielen sehen können, kann eine Regelung der Gewinnbeteiligung zu sehr stark abweichenden Ergebnissen führen. Sie sollte daher genau überlegt werden und bedacht eingesetzt werden. Für alle Modelle gibt es Vor- und Nachteile;

welches Modell letztlich das optimale Modell für Ihre Praxis darstellt, erarbeiten wir gerne mit Ihnen im gemeinsamen Gespräch. Sie sollten jedoch im Hinterkopf halten, dass die Gewinnbeteiligung nicht zwangsläufig mit der kapitalmäßigen Beteiligung zusammenhängt, sondern völlig frei geregelt werden kann.

## 2. Das Kapitalkonto in der Berufsausübungsgemeinschaft: Was ist das eigentlich?

Jeder Gesellschafter einer BAG braucht spätestens nach Ablauf eines Jahres den Stand seines Kapitalkontos, nicht nur aus steuerlichen Gründen, sondern auch zur Vermeidung von Konflikten mit seinem Gesellschafter oder bei größeren Gemeinschaften mit seinen Mitgesellschaftern. Warum die Kenntnis des Kapitalkontos so wichtig ist, soll nachfolgend dargestellt werden.

### Das Wesen des Kapitalkontos

Der Begriff des Kapitalkontos entstammt der Welt der Steuerberater, eine erste Hürde zu dessen Verständnis; denn das Kapitalkonto hat mit dem Bankkonto überhaupt nichts zu tun. Das Kapital der Arztpraxis, genauer das Buchkapital, ergibt sich aus dem Saldo der Vermögenswerte wie Anlagevermögen und Bankkonten und den Verbindlichkeiten wie Bankdarlehen, die in der Buchführung aufgeführt sind. Man könnte auch sagen: es ist das steuerliche Nettovermögen der Arztpraxis.

**Wichtig:** Das Kapitalkonto hat also nichts mit dem Bankkonto oder auch dem tatsächlichen Wert der Praxis zu tun, denn es spiegelt nur den steuerlichen Wert der Praxis und nicht den „echten“ Wert der Praxis wieder.

In einer BAG gibt es mehrere, mindestens zwei Gesellschafter, die in einem bestimmten Verhältnis am Vermögen und damit am Kapital der Praxis beteiligt sind.

Dann spaltet sich das gesamte Kapital der Praxis in die Kapitalkonten der Gesellschafter auf. Oder anders ausgedrückt: die Summe der Kapitalkonten der Gesellschafter entspricht dem steuerlichen Kapital der Praxis.

### Wie verändert sich das Kapital der BAG und jedes Gesellschafters?

Die Kapitalkonten der Gesellschafter verändern sich positiv im Lauf des Jahres durch die Gewinnanteile und negativ durch die Entnahmen jedes Gesellschafters für private Zwecke. Manchmal gibt es einen Liquiditätsengpass in der Praxis; dann kann es vorkommen, dass ein Gesellschafter privates Geld auf das Praxiskonto überweist, er tätigt damit eine Einlage, die sein Kapitalkonto natürlich erhöht.

Spätestens zum Ende eines Jahres wird der Gewinn der Gesamtpraxis nach den vertraglichen Vereinbarungen auf die Gesellschafter verteilt, jeder Gesellschafter erhält dann seinen Gewinnanteil auf seinem Kapitalkonto gutgeschrieben.

So errechnet sich der Stand des Kapitalkontos jedes Gesellschafters und dieser Stand wird dann in das nächste Jahr vorgetragen.



### Wann ist der Stand des Kapitalkontos in Ordnung und wann nicht?

Wenn das Kapital der Praxis deren Nettovermögen zeigt und die Gesellschafter jeweils zu bestimmten Anteilen an diesem Vermögen beteiligt sind, dann sollte das Kapitalkonto jedes Gesellschafters auch seinem Anteil am Vermögen entsprechen. Sind die Gesellschafter also zu 50:50 am Vermögen beteiligt, dann sollten ihre Kapitalkonten auch gleich hoch sein. Bei einer Vermögensbeteiligung von 75:25 sollte das Kapitalkonto des einen Gesellschafters dreimal so hoch sein wie das des anderen. Nur dann sind die Kapitalkonten im Gleichgewicht.

Erreicht das Kapitalkonto eines Gesellschafters am Ende des Jahres nicht die Höhe seiner Vermögensbeteiligung, dann hat er offensichtlich zu viel für private Zwecke entnommen. Dies zeigt sich spätestens, wenn der Gesellschafter seinen Anteil verkaufen möchte. Denn dann muss er die zu hohen Entnahmen der letzten Jahre ausgleichen bzw. eine entsprechende Minderung seines Kaufpreises hinnehmen, mit der er nicht gerechnet hat. Und da können im Lauf der Jahre erhebliche Beträge zusammenkommen und dann ist der Ärger vorprogrammiert; ggfs. muss das Kapitalkonto aus versteuertem Einkommen vom ausscheidenden Gesellschafter ausgeglichen werden. Das tut weh. Die Richtigkeit der Kapitalkontenberechnung der vergangenen 10 Jahre wird dann gerne angezweifelt, ebenso die Gewinnverteilung der einzelnen Jahre. Dies kann nur vermieden werden, indem die Kapitalkonten jährlich geführt, überprüft und festgeschrieben werden – damit keine bösen Überraschungen beim Ausscheiden eines Gesellschafters auf ihn oder die Praxis zukommen.

### Fazit:

Das Kapitalkonto jedes Gesellschafters einer Berufsausübungsgemeinschaft sollte immer zum Schluss eines jeden Jahres ermittelt und vor allem gemeinsam mit dem Steuerberater besprochen werden. So werden Verschiebungen der Kapitalkonten sichtbar und es kann frühzeitig gegengesteuert werden.

## ▲ Veranstaltungsvorschau

Wir möchten Sie herzlich zu unserer Veranstaltung einladen

**9. November 2016, 17:30 – 19:30 Uhr**

### „Sorgenfreie Gemeinschaftspraxis – Strategische Fragen für eine erfolgreiche Praxisführung“

Die Zahl der Berufsausübungsgemeinschaften wird seit Jahren immer größer. In BAGs stellen sich immer wieder Fragen zu steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Themen, die in Einzelpraxen gar nicht auftauchen.

In unserem Seminar nehmen wir dies zum Anlass, Ihnen einige Themen vorzustellen, die speziell für Gemeinschaftspraxen hohe Relevanz haben:

- Die größten Infektionsgefahren für Gemeinschaftspraxen
- Strategie: Anteilsabgabe/Praxisabgaben
- Die „gerechte“ Gewinnverteilung – alternative Modelle
- Mysterium Kapitalkonto endlich verstanden?
- Die „gerechte“ Abfindung im Gesellschaftsvertrag
- Wachstum durch Angestellte oder Partner?

Referenten:

Dr. Rolf Michels  
Christoph Gasten

Detailliertere Informationen erhalten Sie unter [www.laufmich.de](http://www.laufmich.de) oder senden Sie uns eine E-Mail an [seminare@laufmich.de](mailto:seminare@laufmich.de)

Melden Sie sich bitte **bis zum 2. November 2016** an.  
Tel.: 02 21 / 95 74 94 - 0, Fax: 02 21 / 95 74 94 - 51 806  
E-Mail: [seminare@laufmich.de](mailto:seminare@laufmich.de)

Praxis/ Unternehmen

Name

E-Mail-Adresse

Ich möchte mit \_\_\_ Personen am **9. November 2016** zu der Veranstaltung „**Sorgenfreie Gemeinschaftspraxis**“ kommen.

Teilnahmegebühr 79,- € für Nicht-Mandanten; 35,- € für Mandanten.

Ich kann leider nicht teilnehmen, interessiere mich aber für weitere Informationen zu diesem Thema.

Datum

Unterschrift

## Kanzlei Laufenberg Michels und Partner

Die Kanzlei Laufenberg Michels und Partner ist Ihr Spezialist für Steuerberatung, Vermögensplanung und Wirtschaftsprüfung.

Der Ärztbrief wird viermal im Jahr von unserem Kompetenzzentrum „Heilberufe“ veröffentlicht und richtet sich mit aktuellen Steuerthemen an Heilberufler, ärztliche Kooperationen und Kliniken.



**Dr. Rolf Michels**  
Steuerberater



**Christoph Gasten**  
Steuerberater

## Impressum

Herausgeber: Laufenberg Michels und Partner mbB



LAUFENBERG  
MICHEL  
S UND  
PARTNER

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Robert-Perthel-Straße 81  
50739 Köln

Telefon: 02 21 / 95 74 94 - 0  
Telefax: 02 21 / 95 74 94 - 27

[www.laufmich.de](http://www.laufmich.de)  
E-Mail: [office@laufmich.de](mailto:office@laufmich.de)

Redaktion: Dr. Rolf Michels  
Erscheinungsweise: Der Ärztbrief erscheint 4 × im Jahr.  
Layout: DIE FISCHER Werbeagentur GmbH  
Druck: Berk Druck, Euskirchen  
Auflage: 1.100 Stück  
Stand: Oktober 2016

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Ärztbrief. Wenn Sie den Ärztbrief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an [office@laufmich.de](mailto:office@laufmich.de).